

selben Quelle, den Concepten, geflossen sind, haben sie als selbständige Ableitungen auch eine selbständige Bedeutung neben denselben, ja gegen sie. Wir fanden z. B., dass, wo das Datum eines Schreibens in den Regesten von dem des Originals abweicht, wir das des Originals nicht ohne Weiteres als das allein zuverlässige zu betrachten haben; denn das Concept kann ursprünglich nicht datiert gewesen sein, für die Registrierung aber sein richtiges Datum erhalten haben, nämlich den Tag, an welchem es der Papst genehmigt hatte, während unter das Original incorrect der Tag gesetzt ist, an welchem die Reinschrift fertig wurde. Auch ist nicht ganz unmöglich, dass in dem Falle für die Regesten eine zweite, zwar identische, aber anders datierte Ausfertigung benutzt ist¹.

Demnach müssen wir Regesten und Originale im allgemeinen als gleichwerthig ansehen. Allein bei der Art und Weise, wie die Registrierung vor sich ging, konnte es nicht ausbleiben, dass manche Eintragungen etwas gegen die Originale zurückstehen. Schon das ist nicht zu unterschätzen, dass die Beamten, welche an den Regesten thätig waren, nicht wie diejenigen, denen die Ausfertigung der Originale oblag, stets das Bewusstsein hatten, dass sie sich mit Stücken beschäftigten, welche im Moment eine praktische Bedeutung erlangten, mit denen unmittelbar ein bestimmter Zweck erreicht werden sollte. Mag deshalb die Aufmerksamkeit bei der Registrierung eine noch so grosse gewesen sein; ein wenig geringer musste sie nach der Natur der Sache sein als die, welche man den Originalen zuwandte. Aber auch die Beschaffenheit des Materials, welches für die Herstellung der Register benutzt wurde, konnte zu Versehen führen². Die protokollarischen Aufzeichnungen, nach denen die blanquetartigen Concepte bearbeitet wurden, konnten so gehalten sein, dass von einem gerade nicht vollkommen aufmerksamen Bearbeiter bei der Formulierung der Registeradressen Fehler gemacht und ihnen eine Gestalt gegeben wurde, welche sie in den Originalen sicher nicht gehabt haben³; und da man auch in dem Texte dieser Concepte alle Beziehungen auf einen bestimmten Adressaten fortgelassen oder nur leicht angedeutet haben wird, konnten auch hier die Anreden und Titulaturen unrichtig nachgetragen, z. B. ein 'discretio' gesetzt werden, wo es 'fraternitas' heissen müsste, und ähnliche Irrthümer eindringen⁴. Man wird deswegen da, wo sich Adresse und Text widersprechen, auch zu erwägen haben, ob das Concept nicht ursprünglich als Blanquet abgefasst war und ob nicht

1) S. 562. 2) Fehler, welche offenbar dadurch entstanden sind, dass Abkürzungen der Concepte unrichtig aufgelöst wurden, auf S. 521.
3) S. 541 und folg. 4) S. 548.